

Produkt:	09.01.01
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Michelle Göck
Datum:	02.09.2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	15.09.2020	
Stadtentwicklungs-, Energie- und Bauausschuss	30.09.2020	HUFA
Stadtverordnetenversammlung	23.10.2020	

**Neues städtisches Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“****Hier: die neu aufgestellten Förderrichtlinien und technischen Mindestanforderungen****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügten Förderrichtlinien und technischen Mindestanforderungen zum neuen Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ für das Haushaltsjahr 2021.

**Sachdarstellung:**

Aufgrund des aktuellen Auslaufens des städtischen Förderprogramms „energetische Gebäudesanierung“ zum 30.09.2020, hat die Verwaltung ein neues Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ erarbeitet und aufgestellt.

Wie in der Mitteilungsvorlage 2020/175 angekündigt, hat sich die Verwaltung mit den Mitgliedern des Arbeitskreises Energie und Nachhaltigkeit abgestimmt, beraten und die neuen Förderrichtlinien und technischen Mindestanforderungen erstellt. Diese wurden in der letzten Sitzung am 31.08.2020 beschlossen. Die Verwaltung hat daraufhin die neuen Förderrichtlinien und technischen Mindestanforderungen finalisiert.

Um eine Doppelförderung zu vermeiden, sollen die Förderungen für energetische Sanierungen nicht in das neue Förderprogramm übernommen werden, somit ist eine Kumulierung mit Landes- oder Bundesfördermitteln ausgeschlossen.

Lediglich die Einzelmaßnahme „Photovoltaik Anlage“ wurde aus dem bisherigen Förderprogramm übernommen, da diese bisher von anderen Stellen noch nicht gefördert wird.

Gebäude, die sich im Stadtumbaugebiet befinden, sind bei den folgenden Einzelmaßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen, da es sich hierbei dann auch um eine Doppelförderung handeln könnte:

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung

Es soll für das Stadtumbaugebiet ein separates Förderprogramm aufgelegt werden.

Das Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ soll ein Anreiz für die Lampertheimer Bürgerinnen und Bürger sein, eine Verbesserung des Stadtklimas zu schaffen.

Begrünte Hofeinfahrten, Vorgärten, Carports oder auch Fassaden leisten einen sehr wichtigen Teil zur Verbesserung der Luft und zur Abkühlung bei zu heißen Sommertagen und tragen zu einer Verbesserung des Stadtklimas in der Lampertheimer Kernstadt und in den Ortsteilen bei.

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, werden zukünftig die Einzelmaßnahmen mit einer Festbetragsförderung bezuschusst und nicht mehr wie bisher mit einer 10 % Förderung.

Es sollen nur noch klimafreundliche Maßnahmen gefördert werden, die bisher von anderen Stellen nicht bezuschusst werden.

	<b>Förderbeträge:</b>
• Dachbegrünung	<b>800,- Euro</b>
• Fassadenbegrünung	<b>800,- Euro</b>
• Entsiegelung und Begrünung von Flächen	<b>600,- Euro</b>
• Umgestaltung eines Schottervorgartens in einen begrünten Vorgarten	<b>1.000,- Euro</b>
• Balkon Photovoltaik-Anlage	<b>250,- Euro</b>
• Kleinwindkraftanlagen	<b>1.000,- Euro</b>

Sowie folgende Einzelmaßnahmen des bisherigen Förderprogramms „energetische Gebäudesanierung“:

	<b>Förderbeträge:</b>
• Photovoltaik-Anlage <b>mit</b> Batteriespeicher	<b>1.800,- Euro</b>
• Photovoltaik-Anlage <b>ohne</b> Batteriespeicher	<b>1.400,- Euro</b>
• Batteriespeicher (zur bestehenden PV-Anlage)	<b>700,- Euro</b>

Ab dem 01.01.2021 wird ebenfalls eine erste Orientierungsberatung bei der ENERGIERIED gefördert. Diese Orientierungsberatung wird mit 50 €, von der Stadt Lampertheim, bezuschusst.

Bei dieser Einzelmaßnahme wird der Ablauf wie folgt sein:

- Der Bürger stellt wie gewohnt einen Antrag bei der Stadt Lampertheim.
- Nach der Orientierungsberatung stellt ENERGIERIED für die Verwaltung eine Bescheinigung aus, dass der Bürger diese Beratung wahrgenommen hat.
- Im letzten Schritt wird eine Auszahlung von 50 € an ENERGIERIED getätigt.

Bei den Festbeträgen ist jedoch zu beachten, dass die Fördersumme die Gesamtausgaben der Einzelmaßnahmen nicht überschreiten werden darf. Sind die Kosten der Maßnahme geringer als der Festbetrag, werden lediglich die getätigten Kosten gefördert.

Die Baujahrs-Einschränkung wurde bei allen Maßnahmen herausgenommen. Die Lampertheimer Bürgerinnen und Bürger können zukünftig ihre Anträge für Altbauten sowie Neubauten stellen.

Die Ausführungsfrist wird von 9 Monate auf 6 Monate reduziert. Die Verwaltung möchte zu hohe Überhänge für das Folgejahr vermeiden und so kann wieder in einem Jahr der Antrag bewilligt, die Maßnahme(n) ausgeführt und die Förderung ausgezahlt werden.

Für das neue Förderprogramm „klimafreundliches Lampertheim“ wurden im Großteil die Förderbestimmungen des Ablaufs, der Antragstellung und der Abwicklung der Auszahlung von dem bereits bestehenden Förderprogramm übernommen. Wenige Punkte wurden erweitert oder auch verschärft.

Eine große Veränderung ist, dass ab dem kommenden Jahr ebenfalls Vereine einen Antrag für Begrünungsmaßnahmen stellen dürfen. Der Antrag darf ausschließlich vom den Vorstandsvorsitzenden gestellt werden, für:

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Entsiegelung und Begrünung von Flächen

Das Jahr 2021 wird der Pilotversuch dieses Förderprogramms sein. Aus diesem Grund ist es nicht genau abzuschätzen wie viele Förderanträge bei der Stadt Lampertheim eingehen werden.

Aufgrund der ungewissen Haushaltssituation durch die Corona-Pandemie in diesem Jahr, empfiehlt die Verwaltung einen geringeren Haushaltsansatz für das Jahr 2021 anzumelden.

Das Förderbudget sollte daher mit ca. 50.000 € kalkuliert werden.

Aufgrund der bisherigen Förderbestimmungen (9-monatige Ausführungsfrist) ist mit einem Überhang des bisherigen Förderprogramms ins nächste Haushaltsjahr von ca. 100.000 € zu rechnen.

### Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel  ( ) Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.  ( ) Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR  EUR
3.	Investitionsmaßnahmen  ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.  ( ) Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten  ( ) Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren  (x) Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
		150.000,00
5.	( ) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		

Die neuen Förderrichtlinien und technischen Mindestanforderungen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Lampertheim, den 02.09.2020

gesehen:

---

Michelle Göck  
(Sachbearbeiterin)

---

Anne Wicke  
(Fachbereichsleiterin)

---

Gottfried Störmer  
(Bürgermeister)